

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2021

---

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

---

1. Allgemeinverfügung zur dritten Änderung vom 08.01.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.

**Jahrgang** 28

**Nummer** 02-2021

**Datum** 08.01.2021

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen  
Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw.  
€ 20,00 - (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung - beim  
Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de)  
einzusehen.

**Sitzungstermine 2021**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			10		12	30			15			14
Hauptausschuss		3		14		16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		8									10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28			28							4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Allgemeinverfügung zur dritten Änderung vom 08.01.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Abs.1, 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2020 in der ab dem 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

**dritte Änderung zur Allgemeinverfügung**

1. In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „10. Januar 2021“ ersetzt durch „31. Januar 2021“.

**Begründung:**

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 10. Januar 2021 hinaus bis einschließlich zum 31. Januar 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann wie auch in Hilden Rechnung. Das Infektionsgeschehen befindet sich immer noch auf einem sehr hohen Niveau. In Hilden waren zum 05.01.2021 149 Personen nachweislich mit dem

SARS-CoV-2-Virus infiziert, ca. 320 Personen befinden sich insgesamt in häuslicher Quarantäne. Zunehmend betroffen sind Pflegeeinrichtungen. Auch die Belegung der Intensivbetten im Krankenhaus Hilden mit COVID-19-Patienten hat die Kapazitätsobergrenze erreicht.

Die sogenannte 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Mettmann betrug am 04.01.2021 139,4 Infizierte auf 100.000 Einwohner (am Vortag 128,3). Ausgehend vom 29.12.2020 bis zum 04.01.2021 betrug die durchschnittliche Inzidenz im Kreisgebiet Mettmann 136,8. Eine spürbare Verbesserung der Lage ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in den nächsten Tagen nicht zu erwarten. Auch wenn das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann gegenüber den Vorwochen etwas gesunken ist, so sind die aktuellen Werte immer noch viel zu hoch und weit von dem Inzidenzzielwert von maximal 50 entfernt, somit dem Wert, bei dem das Gesundheitssystem nicht überlastet würde.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 05.01.2021 zunächst bis einschließlich den 31. Januar 2021 verlängert werden.

Insofern ist und bleibt auch die Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone zunächst bis zum 31. Januar 2021 zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschenaufkommen kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch wenn aktuell einige Branchen im Handel, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs dienen, aufgrund der zu erwartenden Bestimmungen der Landesverordnung bis zum 31. Januar 2021 geschlossen bleiben, somit auch in der Fußgängerzone, ist festzustellen, dass diese immer noch gut frequentiert ist und während der üblichen Öffnungszeiten des zugelassenen Handels (insbesondere im Segment Lebensmittel, aber auch im Wege von Waren-Abholdiensten) von vielen Menschen aufgesucht wird. Somit ist die Verlängerung der Verpflichtung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone über den 10. Januar 2021 hinaus zunächst bis zum 31. Januar 2021 erforderlich und angemessen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Dritte Änderungsverfügung vom 08.01.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 08.01.2021  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---